



**Wasserversorgungen der Gemeinden
Höri und Niederglatt**

Anschlussvertrag Niederglatt

Vertrag

zwischen der **Politischen Gemeinde Höri**
(WV Höri)
vertreten durch den Gemeinderat Höri

und dem **Politischen Gemeinde Niederglatt**
(WV Niederglatt)
vertreten durch den Gemeinderat Niederglatt

über den **Anschluss der Wasserversorgung** Niederglatt
an die Wasserversorgung Höri
unter Abtretung einer Grundwasserentnahmemenge
von 1'111 Liter pro Minute
im Grundwasserpumpwerk Sali

Inhaltsverzeichnis

Art. 1 Zweck	3
Art. 2 Wasserabgabestelle	3
Art. 3 Bauten	3
Art. 4 Mitbenutzte Anlageteile	3
Art. 5 Anschlussgebühr	4
Art. 6 Wasserbezugskosten	4
Art. 7 Wassermessung	5
Art. 8 Niedertarifbezug / Überbezüge	5
Art. 9 Verrechnung	5
Art. 10 Allgemeine Lieferbedingungen	5
Art. 11 Lieferbeschränkungen	6
Art. 12 Vertragsdauer	6
Art. 13 Streitigkeiten	6
Art. 14 Inkrafttreten	7

Art. 1 Zweck

¹ Die WV Höri tritt der WV Niederglatt in ihrem Grundwasserpumpwerk Saali (Grundwasserkonzession-Nr. *(noch offen)*: 4'167 l/min / 6'000 m³/Tag) einen Entnahmemenge-Anteil von 1'111 l/min ab. Dieser Anteil entspricht im praktischen Pumpbetrieb einer Grundwasserentnahmemenge von 1'600 m³/Tag.

² Die WV Niederglatt leitet das bezogene Grundwasser ab der WV Höri resp. gemeinsam benutzten Anlageteilen (s.a. Art. 4) über eine Verbindungsleitung dem Netz Niederglatt zu.

Art. 2 Wasserabgabestelle

Die Wasserabgabe erfolgt in einem Wassermessschacht auf einer Druckleitung DN 200 in der Niederglatterstrasse / Grafschaftstrasse.

Art. 3 Bauten

¹ Die Erstellung der notwendigen Verbindungsleitung vom Netz Höri nach dem Netz Niederglatt samt Messschacht, Druckreduzierstation und Einbindung in die Fernsteuerung erfolgt in Zusammenarbeit der WV Niederglatt mit der WV Höri. Aufgrund des Bauprojektes wird ein Kostenteilermodell erarbeitet.

² Die mit diesem Vertrag gültige Abgrenzung zwischen der WV Höri und der WV Niederglatt ist in der Beilage zu diesem Vertrag definiert.

Art. 4 Mitbenutzte Anlageteile

¹ Für den Bezug des Grundwasseranteiles Niederglatt werden folgende bestehende und bei Vertragsabschluss bekannte projektierte Anlagen der WV Höri als mitbenutzt definiert:

² Bestehende Anlagen:

1	Grundwasserpumpwerk Saali
2	Pumpendruckleitung NW 250/300mm Saali / Niederhöri / Reservoir Höriberg
3	Reservoir Höriberg und Verbindungsleitung NW 200mm Höriberg bis Chegelbuck
4	Speiseleitung NW 200mm Leeacher (Chegelbuck bis Quartier Oberhöri)
5	Speiseleitung NW 200mm im Quartier Oberhöri (Leehagstrasse, Rebweg, Weingartenstrasse)
6	Speiseleitung NW 200mm Oberhöri / Glattdüker / Saali
7	Speiseleitung NW 200 Pumpendruckleitung bis Vordruckpumpwerk Niederhöri
8	Speiseleitung NW 250/200/150/125mm Teil Ringschluss (Schulhausstrasse, Wehntalerstrasse, Aberwandelstrasse)
9	Fernsteuerung mit Betriebswarte und Kabelanlage
10	Ringschluss NW 200/125 Aberwandelstrasse bis Saali

Art. 5 Anschlussgebühr

¹ Für die Abtretung des Grundwasserentnahmeanteils (1'111 l/min bzw. 1'600 m³/Tag) durch die Gemeinde Höri leistet die WV Niederglatt eine Anschlussgebühr, welche sich auf Grund der Nettobaukosten der mitbenützten Anlageteile gemäss Art. 4 berechnet.

² Die Anschlussgebühr für die bereits erstellten Anlageteile gemäss Art. 4, Abs. 2, Ziff. 1-10 berechnet sich zu Fr. 130'000.00.

³ An die Investitionskosten von noch später zu erstellenden Anlagen, welche durch den Grundwasserbezug Niederglatt eindeutig mitbenützt werden oder spätere Investitionen an gem. Art. 4, mitbenutzte Anlageteile, leistet die WV Niederglatt jeweils Beiträge, welche sich aus dem Verhältnis des Entnahmemenge-Anteils Niederglatt zur jeweiligen Gesamtgrundwasserkonzessionsmenge des Pumpwerkes Saali errechnen.

⁴ Bei Investitionen an mitbenutzen Anlageteilen ist frühzeitig mit allen Beteiligten ein Kostenverteiler zu beschliessen. Der Kostenverteiler wird in der Betriebskommission verabschiedet und von den zuständigen Gemeindeorganen genehmigt.

⁵ An Anlagen, welche nur der Versorgung der Gemeinde Höri, Neerach und Hochfelden dienen, wie alle Speiseleitungen, Netzleitungen, Hydranten, Grundwasserpumpwerk an der Glatt etc. leistet die WV Niederglatt weder Anschlussgebühren noch Investitionskostenbeiträge.

Art. 6 Wasserbezugskosten

¹ Die jährlichen Wasserbezugskosten setzen sich zusammen aus:

- den **festen** Betriebskosten, wie Wasseruntersuchungen, Wartungsanteil, Reparaturkosten und Erneuerungskosten an mitbenützten Anlagen, Verwaltungskosten etc., soweit diese in der Rechnung der WV Höri ausgewiesen sind.
- den **beweglichen** Betriebskosten, Energiekosten, Aufbereitungskosten, Revisionskosten für Maschinen, Pumpen und Apparate etc., soweit diese in der Rechnung der WV Höri ausgewiesen sind.

² Der Anteil der WV Niederglatt an den **festen** Betriebskosten errechnet sich aus dem Verhältnis zwischen dem Entnahmemenge-Anteil und der jeweiligen Gesamtgrundwasserkonzessionsmenge des Pumpwerkes Sali.

³ Der Anteil der WV Niederglatt an den **beweglichen** Betriebskosten errechnet sich aus dem Verhältnis zwischen der Jahresbezugsmenge der WV Niederglatt und der um 10'000 m³ für Verluste in mitbenutzen Anlageteilen reduzierten jährlichen Gesamtfördermenge des Pumpwerkes Sali.

⁴ Für die Abdeckung nicht abgrenzbarer Leistungen (Aufwendungen Leitungskataster, Generelle Wasserversorgungsplanung, Nebenkosten Leitwarte, etc.) entschädigt die WV Niederglatt der WV Höri pauschal 1.5 Rp. pro m³ bezogenes Wasser.

Art. 7 Wassermessung

¹ Die Messung der Wasserabgabe an Niederglatt erfolgt im Messschacht mittels Wassermesser mit Tagessummen - Registrierung. Für die Kontrolle der max. Tagesbezüge gelten Ablesungen, die jeweils um 24.00 Uhr an zwei aufeinanderfolgenden Tagen vorgenommen werden.

² Bei Zählerkontrollen festgestellte Fehler werden bis auf +/- 3% bei mittl. Belastung bei der Rechnungsstellung nicht berücksichtigt. Bei grösseren Fehlern erfolgt eine Korrektur im letzten halben Rechnungsjahr und eine Auswechslung des Zählers.

Jeder Vertragspartner ist berechtigt, auf Kosten der Unrecht habenden Partei jederzeit eine Prüfung des Messers in einer Prüfanstalt zu verlangen.

³ Die Ablesung des Wassermessers zu Kontrollzwecken steht beiden Vertragspartnern jederzeit zu.

⁴ Die Wassermesser-Vorrichtung wird auf Kosten der WV Niederglatt angeschafft (s.a. Art 3.1.) und unterhalten.

Art. 8 Niedertarifbezug / Überbezüge

¹ Der Wasserbezug der Gemeinde Niederglatt erfolgt möglichst während der Niedertarifzeit. Die WV Niederglatt hat für genügenden Reservoirinhalt für den Tagesausgleich ihres Wasserkonsums selbst zu sorgen.

² Der Bezugsschacht Niederglatt wird so ausgerüstet, dass die vereinbarte Wasserbezugsmenge von 1'111 l/min entsprechend 1'600 m³/Tag nicht überschritten wird, wobei an vereinzelteten Tagen ein Überbezug bis max. 10% toleriert wird.

³ Falls es der Betrieb erfordert - besonders an Spitzenverbrauchstagen - ist die WV Höri berechtigt, die Tagesbezugsmenge von Niederglatt über mindestens 20 Stunden gleichmässig abzugeben.

Art. 9 Verrechnung

¹ Die Bezahlung späterer Investitionskosten erfolgt 30 Tage nach Rechnungsstellung.

² Die Rechnungsstellung für die Wasserbezugskosten gemäss Art. 6 erfolgt:

- Per Ende Juni als Akontozahlung im Betrage von der Hälfte der mutmasslichen Schlussabrechnung Zahlungsfrist 30 Tage.
- Per Ende Februar auf Grund der Schlussabrechnung für das verflossene Rechnungsjahr. Zahlungsfrist 30 Tage.

Art. 10 Allgemeine Lieferbedingungen

¹ Das Grundwasser aus dem Pumpwerk Sali ist künstlich mit Sauerstoff angereichert. Im Übrigen übernimmt die WV Höri keine Gewähr für die Zusammensetzung, Temperatur, Härte und die chemische Zusammensetzung des von ihr gelieferten Wassers.

² Der Wasserbezug durch die WV Niederglatt erfolgt so, dass das Leitungsnetz Höri durch Druckschläge nicht beeinträchtigt wird.

Art. 11 Lieferbeschränkungen

- ¹ Störungen im Betrieb der WV Höri wegen Maschinen- oder Leitungsdefekten, Stromunterbrüchen usw. berechtigen die WV Höri zur vorübergehenden Einschränkung der Wasserlieferung. Bei allgemeinem Wassermangel kann die WV Höri Lieferungsbeschränkungen wie im eigenen Versorgungsgebiet erlassen.
- ² Für die Gemeinde Niederglatt ergeben sich aus solchen Massnahmen keine Entschädigungsansprüche, bzw. Reduktionen ihrer finanziellen Verpflichtungen.
- ³ Voraussehbare Abstellungen werden der WV Niederglatt jeweils so früh wie möglich, mindestens aber 24 Stunden vorher, angekündigt.

Art. 12 Betriebskommission

- ¹ Zur Sicherstellung angemessener Mitsprachemöglichkeiten der Anschlussgemeinden wird eine Betriebskommission eingesetzt.
- ² Mitglieder der Betriebskommission sind je ein Vertreter der Anschlussgemeinden. Für technische Fragen können weitere Personen beigezogen werden. Die Leitung der Betriebskommission wird der WV Höri übertragen.
- ³ Die Betriebskommission beschliesst einstimmig über die Jahresrechnung sowie den Voranschlag und dabei insbesondere auch über Investitionen an mitbenutzten Anlageteilen resp. künftige Ausbauten welche den mitbenutzten Anlageteilen vollständig oder zu Teilen zugeordnet werden.

Art. 13 Vertragsdauer

- ¹ Der Vertrag wird auf Dauer der Grundwasserkonzession Sali abgeschlossen. Diese erlischt am 1. Januar 2037; seit Januar 1997 kann diese durch den Kanton Zürich zurückgekauft werden.

Für den Fall, dass der Kanton Zürich dieses Rückkaufsrecht ausübt und die Gemeinde Niederglatt dannzumal von anderer Seite mit Wasser versorgt werden muss, entschädigt die Gemeinde Höri die Gemeinde Niederglatt für die bisher gemeinsam benützten Anlageteile nach den Grundsätzen von Art. 5 dieses Vertrages.
- ² Vorbehalten bleibt jedoch ausdrücklich eine Vertragsauflösung im beidseitigen Einvernehmen oder eine Regelung im Rahmen einer regionalen oder kantonalen Verbundlösung.

Art. 14 Streitigkeiten

Allfällige Differenzen aus diesem Vertrag werden der Kantonalen Baudirektion zur Schlichtung vorgelegt. Ist eine solche Schlichtung nicht möglich, werden die Streitigkeiten gemäss Art. 81 lit. A des Verwaltungsverfahrensgesetzes dem Verwaltungsgericht zum endgültigen Entscheid überwiesen.

Art. 15 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt mit Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen von Höri und Niederglatt mit Beginn der Wasserlieferung (voraussichtlich Ende 2011) in Kraft.

Er wird 2-fach ausgefertigt.

Höri, den 1. Dezember 2010

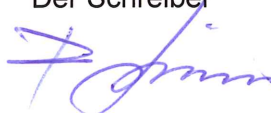
Namens der Gemeindeversammlung

Die Präsidentin

Der Schreiber



U. Moor



R. Linder

Niederglatt, den 10. Dezember 2010

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident

Der Schreiber



L. Hartmann



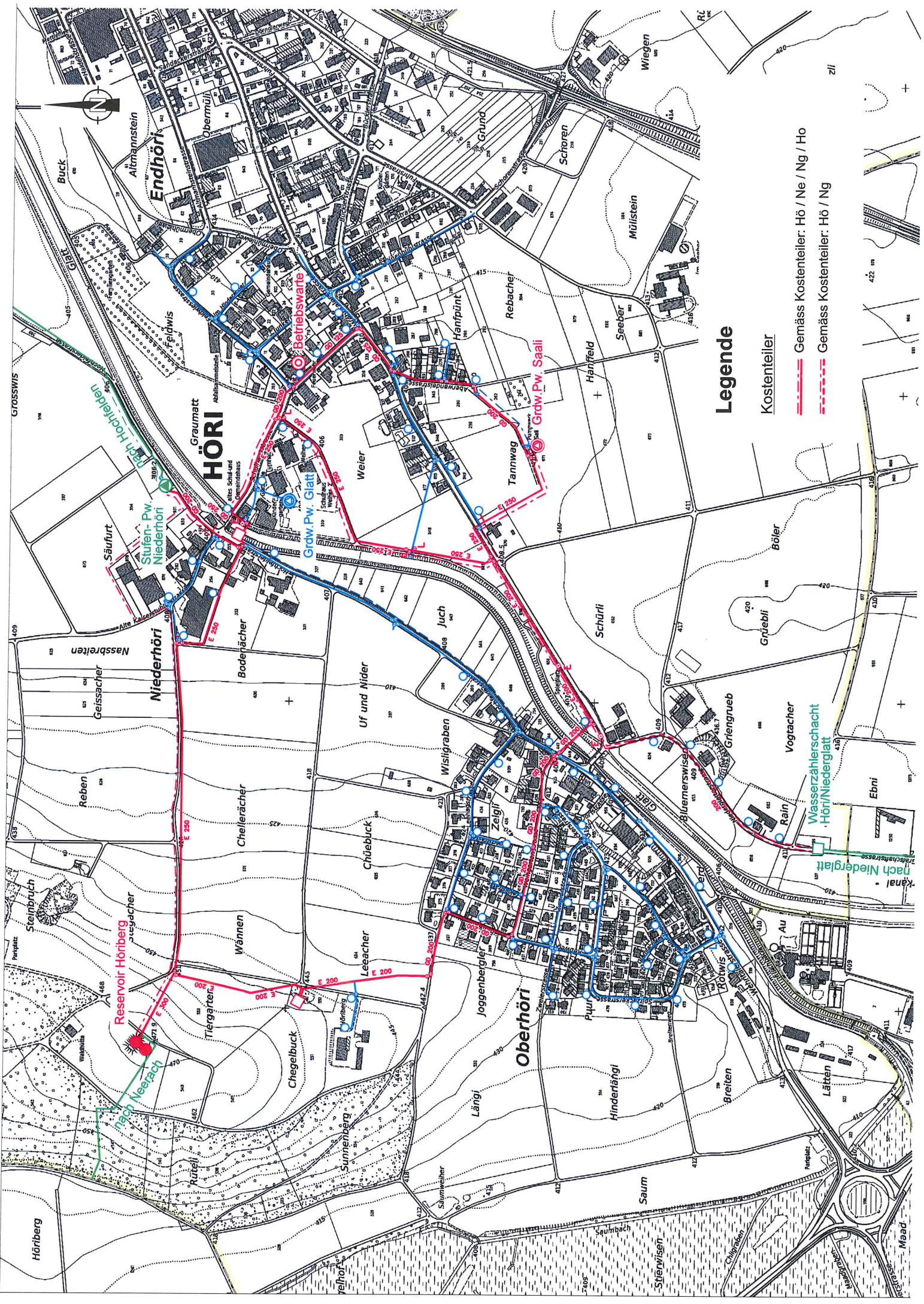
B. Schlatter



**Wasserversorgungen der Gemeinden
Höri und Niederglatt**

Anschlussvertrag Niederglatt

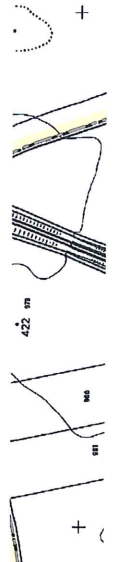
Beilagen



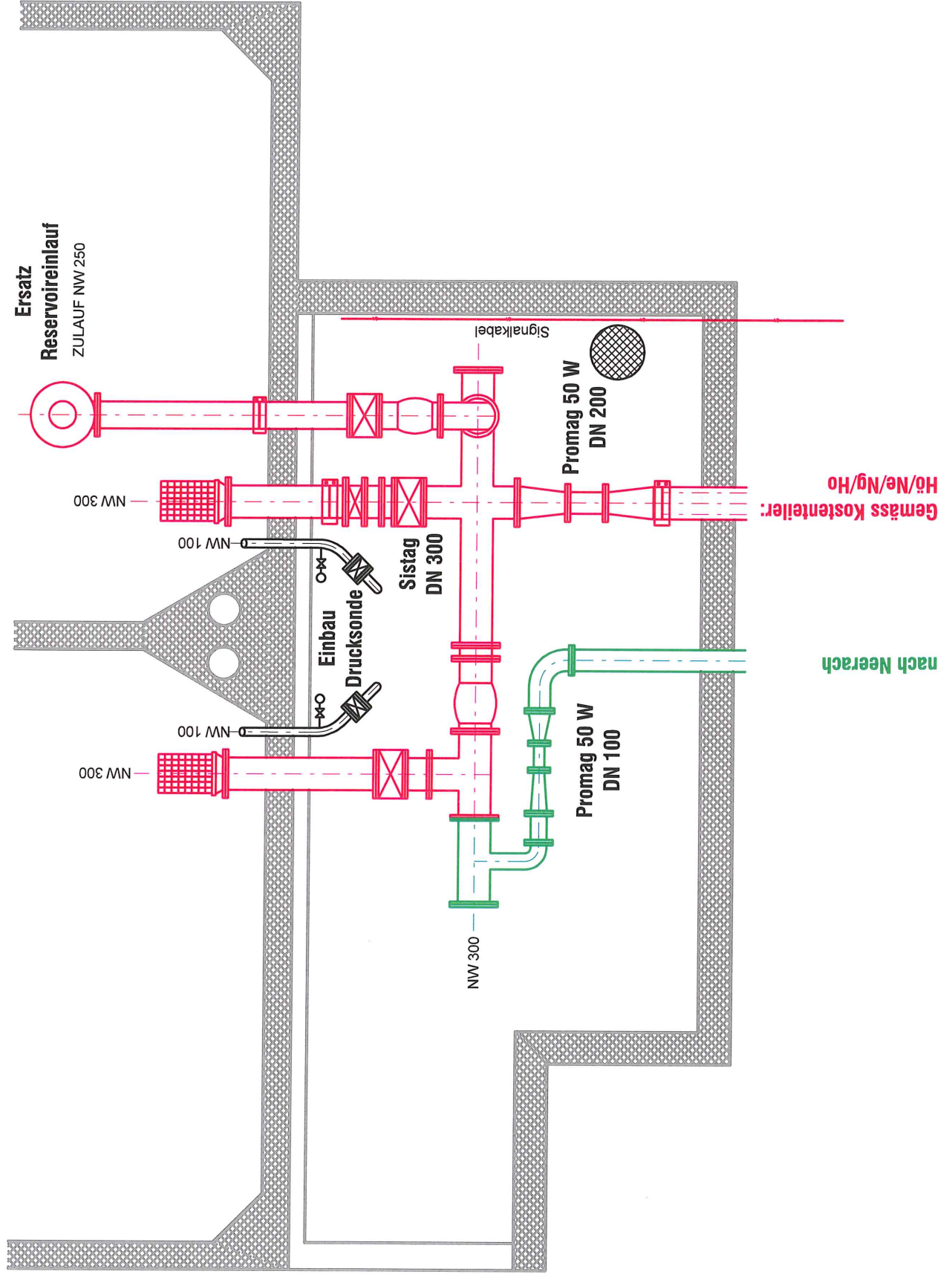
Legende

Kostenteiler

- Gemäss Kostenteiler: Hö / Ne / Ng / Ho
- Gemäss Kostenteiler: Hö / Ng



Grundriss 1:50 Reservoir Hörriberg



Grundriss 1:50

